



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0089-18-13
= RSS-E 10/19

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 22.2.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal Peter Huhndorf
Schriftführer	Mag. Christian Wetzberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Rechtsschutzfalles *(anonymisiert)* aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Vereinbart sind die ARB 2017, deren Artikel 7 auszugsweise lautet:

„Artikel 7

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen (...)

1.11. in ursächlichem Zusammenhang mit

- der Errichtung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden oder von ihm erworben werden;*
- der baubehördlich bewilligungspflichtigen Veränderung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken, die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden oder von ihm erworben werden;*
- der Planung derartiger Maßnahmen und*

- der Finanzierung des Bauvorhabens einschließlich des Grundstückserwerbes.(...)“

Der Antragsteller bzw. die mitversicherte Gattin schlossen am 15.9.2018 mit der Fa. (...) einen Kaufvertrag über die Lieferung von Baumaterial samt Ausführung der Arbeiten durch eine Subfirma ab. Errichtet werden sollen 240m² Vollwärmeschutzfassade an einem bestehenden Gebäude. Die Herstellung einer derartigen Fassade ist nicht baubehördlich genehmigungspflichtig.

Nach Falsch- bzw. Minderlieferung möchte der Antragsteller den Kaufvertrag rückabwickeln und ersuchte durch ihren Rechtsfreund um Rechtsschutzdeckung für das weitere Vorgehen. Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 16.11.2018 die Deckung mit folgender Begründung ab:

„(...)Den Versicherungsschutz können wir nicht bestätigen.

Der Grund dafür: Laut Artikel 7 Punkt 1.11 der vereinbarten Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen besteht generell keine Kostendeckung für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit

- der Errichtung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden oder von ihm erworben werden.

- der baubehördlich genehmigungspflichtigen Veränderung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken, die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden oder von ihm erworben werden.

- der Planung oben angeführter Maßnahmen,

- der Finanzierung des Bauvorhabens einschließlich des Grundstückserwerbes.(...)“

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 13.12.2018.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 14.12.2018 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen. Daher ist bei der rechtlichen Beurteilung gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der Sachverhalt ausschließlich aufgrund der Angaben der Antragstellerin zu beurteilen. Die Schlichtungskommission ist in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14)

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063).

Als Ausnahmetatbestände, die die vom Versicherer übernommene Gefahr einschränken oder ausschließen, dürfen Ausschlüsse nicht weiter ausgelegt werden, als es ihr Sinn unter

Betrachtung ihres wirtschaftlichen Zweckes und der gewählten Ausdrucksweise sowie des Regelungszusammenhanges erfordert. Den Beweis für das Vorliegen eines Risikoausschlusses als Ausnahmetatbestand hat der Versicherer zu führen (vgl. RS0107031).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, dann ist der Antragsgegnerin entgegenzuhalten, dass der von ihr geltend gemachte Risikoausschluss nicht vorliegt. Nach dem der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt sollte die Fassade an einem bestehenden Gebäude errichtet werden. Die Herstellung einer Fassade an einem bestehenden Gebäude ist jedoch nicht mit der Errichtung des Gebäude oder eines Gebäudeteiles gleichzusetzen.

Ebenso liegt kein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben vor.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 22. Februar 2019